



Insolvenzwelle verhindern

Rechtliche Anpassungen

Auf einen Blick

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 im Covid-I-Gesetz hat vielen Unternehmen eine Atempause verschafft. Auch im zweiten Quartal 2020 wurden in Bayern (nur) 641 Insolvenzen registriert (+3% im Vergleich zum Vorjahreszeitraum).

In Anbetracht der angespannten wirtschaftlichen Situation sollte von der im Covid-I-Gesetz vorgesehenen Möglichkeit zur Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis zum 31.03.2021 Gebrauch gemacht werden. Neben der exportabhängigen Industrie haben durch die Krise vor allem Hotellerie und Gastronomie, Touristik, Messebau, Veranstaltungswirtschaft und Handel noch immer deutliche Umsatzausfälle zu verkraften. Jedes fünfte Unternehmen sieht sich nach einer ifo-Umfrage von Insolvenz bedroht. Deshalb empfehlen sich folgende Maßnahmen:

Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

- Die staatlichen Überbrückungshilfen und Sanierungskredite werden erst in den nächsten Monaten ihre Wirkung voll entfalten können. Unternehmen benötigen noch Zeit, um ihre Geschäftsmodelle und ihre Angebote an veränderte Märkte anzupassen. Die Insolvenzantragspflicht sollte daher nochmals bis zum 31.03.2021 ausgesetzt werden. Damit kann eine Insolvenzwelle im Herbst 2020 und dem Ausverkauf von deutschem Know-how in der Wirtschaft vorgebeugt werden.
- Das zuständige Bundesministerium der Justiz wird dringend gebeten, die Rechtsverordnung bis Anfang September 2020 zu erlassen, damit Unternehmen in dieser wichtigen Frage Rechtssicherheit haben.
- Eine abermalige Verlängerung der Aussetzung Insolvenzantragspflicht über den 31.03.2021 hinaus lehnen 96 Prozent der Mitglieder der Vollversammlung der IHK für München und Oberbayern ab. Es wäre ansonsten zu befürchten, dass sogenannte „Zombie-Firmen“ in größerer Zahl am Markt verblieben und es so zu einem massiven Vertrauensverlust zum Beispiel durch Zahlungsausfälle in der Wirtschaft kommen könnte.
- Die teilweise diskutierte Verlängerung der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht nur für den Tatbestand der Überschuldung und nicht auch für die Zahlungsunfähigkeit erscheint aus folgenden Gründen nicht sachgerecht:
 - Die ohnehin komplizierte Rechtslage wird noch unübersichtlicher.
 - Eine solche Reform bedarf eines aufwändigen Gesetzgebungsverfahrens.
 - Die Abschaffung des Insolvenzgrundes der Überschuldung setzt falsche Signale in Bezug auf die Notwendigkeit der Eigenkapitalstärkung im Unternehmen. Ohne diesen Tatbestand wird weiterer Verschuldung Vorschub geleistet.

EU-Restrukturierungsrichtlinie schneller umsetzen

- Das neue Sanierungsinstrument, die Restrukturierungsrichtlinie, sollte noch in diesem Jahr und nicht erst mit Fristablauf im Juli 2021 in nationales Recht umgesetzt werden, um Unternehmen zusätzlich einen rechts-sicheren Weg der Sanierung außerhalb des Insolvenzverfahrens zu eröffnen.
- Je früher die Sanierung startet, desto größer ist die Chance, die Schieflage des Betriebs in den Griff zu bekommen und eine spätere Insolvenzwelle abzumildern.
- Bei der Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie sollte der Gesetzgeber auf die Sanierungsmediation setzen.

Sanierungsmediation fördern

- Das Verfahren der Mediation sorgt für schnelle und einvernehmliche Lösungen insbesondere wenn das angeschlagene Unternehmen nur wenige Gläubiger hat.
- In Bayern stehen genügend qualifizierte Wirtschaftsmediatoren für Sanierungsmediationen zur Verfügung.
- Der Freistaat Bayern könnte Fördermittel für Sanierungsmediation bereitstellen, um die Bereitschaft der Parteien zu frühzeitigem gemeinsamen Handeln zu erhöhen.
- Die IHK steht als Brücke für Unternehmen, Mediatoren und Verbände zur Verfügung und kann Mediationsverfahren administrieren.

Stand: 05.08.2020

Ansprechpartner:

Dr. Beate C. Ortlepp ☎ 089 5116 –1266
Volker Schlehe ☎ 089 5116 –1254

@ ortlepp@muenchen.ihk.de
@ schlehe@muenchen.ihk.de